

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Zum Bebauungsplan 305/Qu
„Nordwestlich Zum Frenser Feld“

in Bergheim, Quadrath-Ichendorf

Auftragsgeber:

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ GmbH
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ 50127 Bergheim



erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Maria Luise Regh, Dipl.-Biol.
Dr. Carlos T. Sánchez Osés, Dipl.-Biol.
Lara Näckel, B.Sc. Umweltbiowissenschaften

Bonn, den 8.3.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.2	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	6
3	Datengrundlagen	7
4	Vorprüfung des Artenspektrums	7
4.1	Schutzgebiete	7
4.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume	11
5	Abschätzung des Lebensraumpotentials	14
5.1	Säugetiere	14
5.2	Vögel	20
5.2.1	Planungsrelevante Vogelarten	20
5.2.2	Regional gefährdete Arten	24
5.2.3	„Allerweltsarten“	25
5.3	Reptilien	25
5.4	Weitere Tiergruppen und Pflanzenarten	26
5.4.1	Amphibien	26
6	Wirkfaktoren	27
7	Gutachterliches Fazit	28
8	Quellenverzeichnis	30

Anhang: Tabelle 1 Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 im Messtischblatt 5006 Frechen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im westlichen Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim hat sich im Stadtteil Quadrath-Ichendorf auf einer ehemaligen Bundeswehr-Liegenschaft (Panzerwerk) der „Technologiepark West“ des Parkbetreibers [REDACTED] GmbH entwickelt. Im Bestand wurden vorrangig die Gebäude der ehem. militärischen Nutzungen, insb. ehem. Fahrzeughallen, für eine gewerblichen Nutzung umgenutzt und zu diesem Zwecke ggf. saniert und aus-/umgebaut. Die Fläche des gesamten Gewerbeparks umfasst etwa 170.000 m².

Der Parkbetreiber beabsichtigt nunmehr die Neustrukturierung der nördlichen, mindergenutzten Teilfläche der ehemaligen Bundeswehr-Liegenschaft auf einer Fläche von ca. 70.000 m². Ehemals befand sich hier u.a. eine Panzerübungsstrecke. Bauliche Anlagen sind nur in untergeordnetem Umfang vorhanden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Hallenkomplexes mit Lager- und Büroflächen sowie zugehörigen Nebenflächen im Norden des Plangebietes, parallel zur nördlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke.

Für das Plangebiet liegt bisher kein qualifiziertes Planungsrecht vor. Daher ist zur Vorbereitung der geplanten Entwicklung die Aufstellung des Bebauungsplanes 305/Qu „Nordwestlich Zum Frenser Feld“ erforderlich (Auszug aus der Begründung zum Umweltbericht, Firu, Stand 10.11.2022).

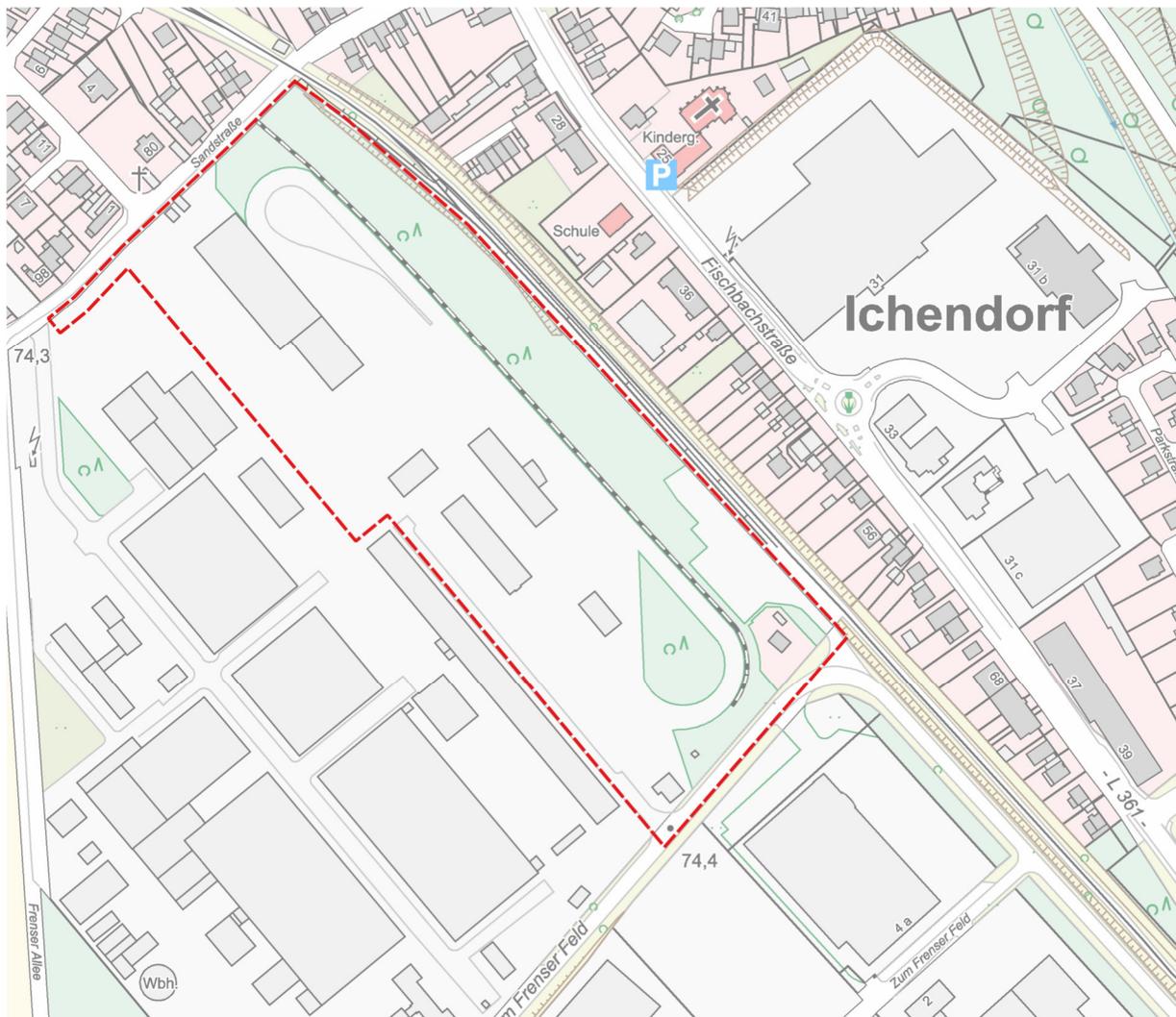


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Stadtteil Ichendorf (rote Umrandung = ungefähre Abgrenzung der Plangebiets) (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW 2020).



Abbildung 2: Übersicht zur Lage und heutigen Nutzung des Plangebietes, (grüne, gestrichelte Linie). (Luftbild: LAND NRW © 2022)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden. Demgegenüber werden gemäß VV-Artenschutz des MULNV (2010; aktualisiert und verlängert am 06.06.2016, MULNV 2016) die „nur“ national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (Maßgabe gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten:

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für unvermeidbare Beeinträchtigungen die folgenden Sonderregelungen:

1. Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden. Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO

Anhang A, B EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO

Anhang A EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

Das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe zusammen, die in regelmäßiger aktualisierter Form im Internet veröffentlicht werden.

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter

Bei den europäischen Vogelarten der genannten Kategorien muss es sich ebenfalls um rezente, bodenständige Vorkommen oder regelmäßige Durchzügler / Wintergäste handeln.

Für die übrigen Arten gilt: „Im Regelfall kann bei nicht planungsrelevanten Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“.

Die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG gelten allerdings grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten.

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Die folgenden Arten sind im Naturraum (hier Niederrheinische Bucht) bedroht (Rote Liste-Status, Nordrheinwestfälische Ornithologische Gesellschaft, 2016):

- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) (RL 3)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Gelbspötter (*Hippolais icternia*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) (RL 2)
- Weidemeise (*Poecile montanus*), Birkenzeisig (*Acanthis flammea*) (RL 1)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*), Mauersegler (*Apus apus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Haussperling (*Passer domesticus*), Bachstelze (*Motacilla alba*) (RL V)

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010, (MKULNV, 2010) und dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW vom 19.08.2021 (MKULNV, 2021).

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeversetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte

berücksichtigt (LANUV 2019a).

3 Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf folgende Datengrundlagen:

- Geländebegehungen am 24.08.2022 durch Frau Näckel und Herrn Sánchez Osés und am 20.09.2022 durch Frau Regh, Frau Näckel und Herrn Sánchez Osés, am 06.03.2023 durch Frau Verhaert.
- Sichtung der Daten hinsichtlich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und der Umgebung (Messtischblatt 5006 Bonn, Quadrant 3) am 15.08.2022 (LANUV),
- Sichtung der Daten hinsichtlich der Arten der regionalen roten Liste für den Bereich Niederrheinische Bucht (GRÜNEBERG et al. 2017),
- Sichtung der Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen im Plangebiet und der Umgebung (Untersuchungsgebiet) (LANUV 2013),
- Befragung der Unteren Naturschutzbehörde (Telefonat vom 12.08.2022) zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet:
 - Es sind keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet bekannt. Das Naturschutzgebiet „Wald und Wiesenflächen zw. Schloss Frens u. Pliesmühle“ beginnt weniger als 500 m westlich des Plangebiets. Hier kommen Schwarzspecht und Eisvogel vor.
 - Auf den nahen Gleisanlagen der DB sind Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.
 - Die Haselmaus kommt überall im Stadtgebiet bei geeigneten Gehölzbeständen vor, sodass mit ihr immer zu rechnen ist.
- Anfrage an die Biologische Station Bonn/Rhein Erft nach Vorkommen von planungsrelevanten Arten (12.08.2022),
- Vorentwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr.305/ Quadrath-Ichendorf "Nordwestlich Zum Frenser Feld"“. FIRU Koblenz GmbH. Stand 09.11.2022.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Schutzgebiete

FFH- Gebiete

Etwa 2 km östlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „**Königsdorfer Forst (DE-5006-301)**“.

Gebietsbeschreibung:

Großer alter laubholzdominierter Waldkomplex in der Ville. Beim Königsdorfer Forst handelt es sich um den ausgedehntesten Restbestand der Villewälder im weitgehend vom Bergbau überprägten Nordteil dieses Höhenzuges. Daraus resultiert die besondere Bedeutung der hier auf gewachsenem Boden vorkommenden Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und bodensauren Eichenwälder.

Bedeutsame Vorkommen von folgenden Vogelarten sind im Gebiet nachgewiesen worden:

- Wespenbussard,
- Nachtigall,
- Grauspecht,
- Mittelspecht,
- Schwarzspecht.



Abbildung 3: Übersicht zur Lage des FFH-Gebiets (Königsdorfer, DE-5006-301) ca. 2 km östlich von der Planfläche. Quelle: LANUV 2022c.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs von Landschaftsplänen. Das Landschaftsplangebiet des LP 5 und des LP 6 beginnen westlich bzw. östlich des Plangebiets. Hier sind verschiedene Schutzgebiete und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Entwicklungsziele festgesetzt.

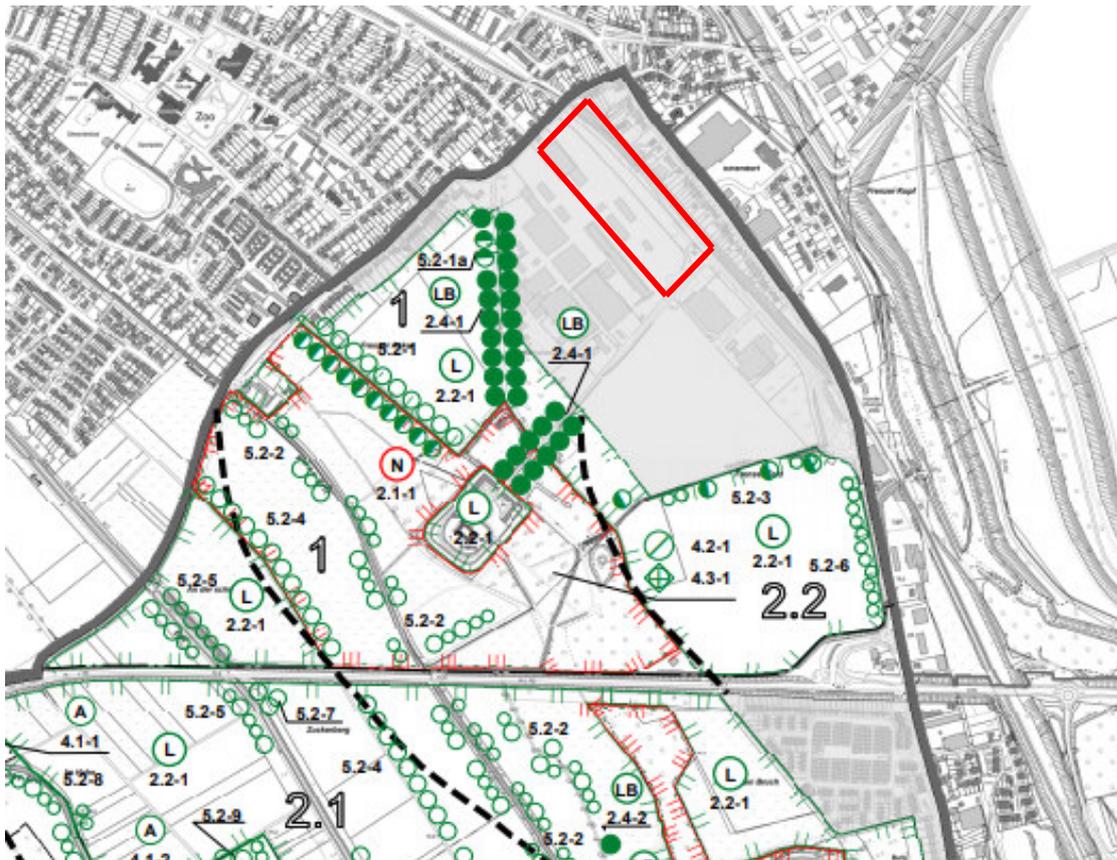


Abbildung 4: Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplans Nr. 6 westlich des Plangebiets (rote Umrandung).

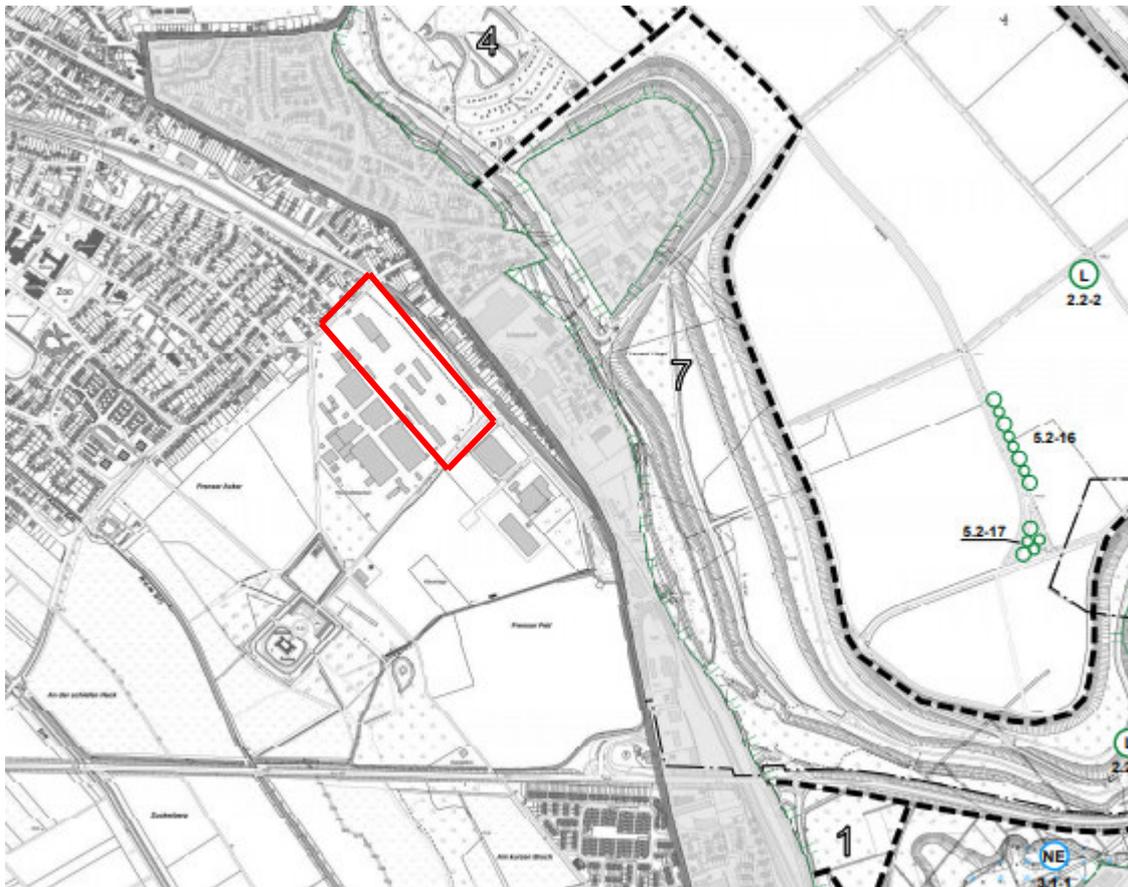


Abbildung 5: Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplans Nr. 5 östlich des Plangebiets (rote Umrandung).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt ca. 500 m nordöstlich des Naturschutzgebiets „**Wald und Wiesenflächen zw. Schloss Frens u. Pliesmühle** (N 2.1-1 im LP 6, vgl. Abb. 4)“. Das Gebiet umfasst Wald- und Gehölzbestände (naturnaher, gut strukturierter Eschen-Buchenhochwald und Eschen-Ahornwald mit einzelnen Altbuchen), die Wiesenflächen sowie alle (eventuell auch temporären) Gewässer.

Landschaftsschutzgebiete (vgl. Abb. 4 und 5)

Unmittelbar westlich des Gewerbekomplexes, in dem das Plangebiet liegt, beginnt das das Landschaftsschutzgebiet „**Erfthal zwischen Pliesmühle und Horremer Mühle** (2.2-1. (LP 6)). Im Landschaftsplan Nr. 5 sind die Freiflächen östlich des Plangebiets und jenseits der dortigen Bebauung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 ausgewiesen.“

Im LP 6 sind darüber hinaus im westlich des Plangebiets liegenden Geltungsbereich zwei Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile (LB 2.4-1) ausgewiesen. Daneben sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschießungsmaßnahmen dargestellt (vgl. Abb. 4 und 5).

Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster)

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m nordöstlich des schutzwürdigen Biotops „**Gartengelände, Park und Wald bei Schloss Frens** (BK-5006-040)“.

Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und die Erhaltung extensiv genutzter Obstgärten und Parkanlagen.

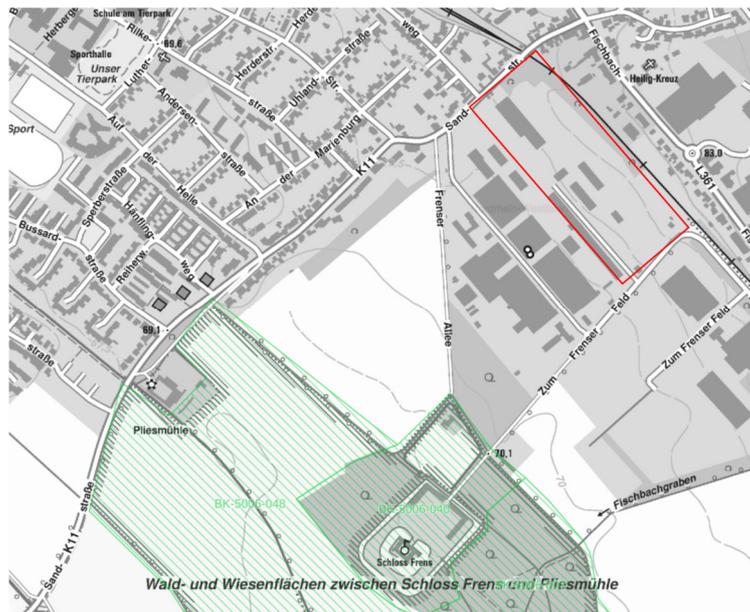


Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Biotopkatasterflächen im Umfeld der Planfläche. Quelle: LANUV (2022c).

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet befindet sich zwischen den beiden Biotopverbundflächen „Rekultivierungsflächen zwischen Oberaußem und Habelrath“ VB-K-5006-001 (von besonderer Bedeutung, östlich) und „Erftaue zwischen Broich und Horrem“ VB-K-4905-102 (mit herausragender Bedeutung, südwestlich).

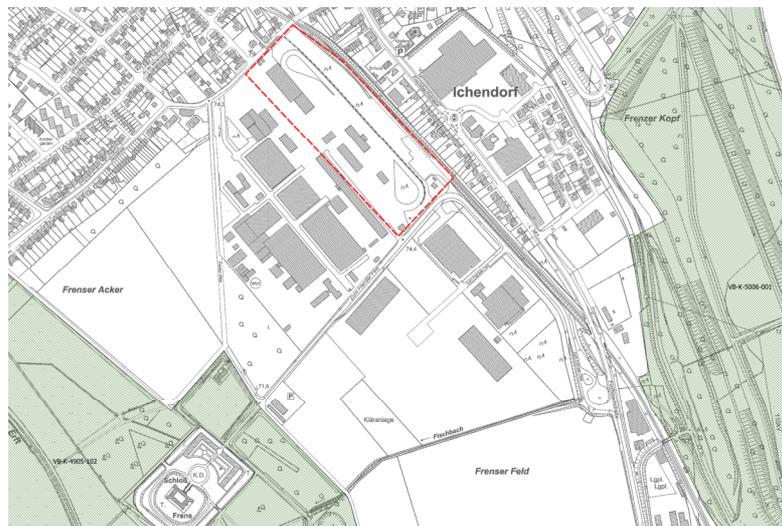


Abbildung 7: Das Plangebiet (rot umgrenzt) liegt zwischen den Biotopverbundflächen VB-K-5006-001 (von besonderer Bedeutung, grüne Fläche rechts) und VB-K-4905-102 (mit herausragender Bedeutung, grüne Fläche unten links). Quelle: LANUV (2022c).

Wertbestimmende Merkmale / Bedeutung im Biotopverbund: Landesweit bedeutsame Biotopverbundachse Erftaue mit großer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund - hohe Bedeutung der Seitenbäche (Große Erft, Kleine Erft, Aher Bruchgraben, Erftluftkanal, Kasterer Mühlenerft) als Vernetzungsbiotope - Bereiche mit hohem Entwicklungspotential - Kernraum für Fließgewässerarten, z. B. Kleiner Blaupfeil (*Orithetrum coerulescens*), Springfrosch, Wechselkröte.

Klimasensitive Arten und Lebensräume: eutrophe Stillgewässer (Sommertrockenheit) - Fließgewässer (Sommertrockenheit) - Feucht- und Nassgrünland (Rückgang von Feuchtarten).

4.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim. Südöstlich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Gewerbegebiet Frenser Feld. Das Gelände des gesamten Gewerbegebietes wird im Norden/ Nordwesten von Wohnbebauung und im Nordosten von der Bahnlinie Horrem – Bergheim/ Grevenbroich begrenzt. Im Süden grenzen vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, sowie ein kleines Waldstück an die Fläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer ehemaligen Bundeswehr-Liegenschaft (Panzerinstandhaltungswerk). Aus diesem Grund ist das Plangebiet weitgehend versiegelt. Es sind mehrere Gebäude, überwiegend größere Hallen vorhanden, die unterschiedlich gewerblich genutzt werden. Zwei Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand, sowie Randbegrünung im südöstlichen Teil des Plangebiets stellen größere Vegetationseinheiten auf unversiegelten Flächen dar.

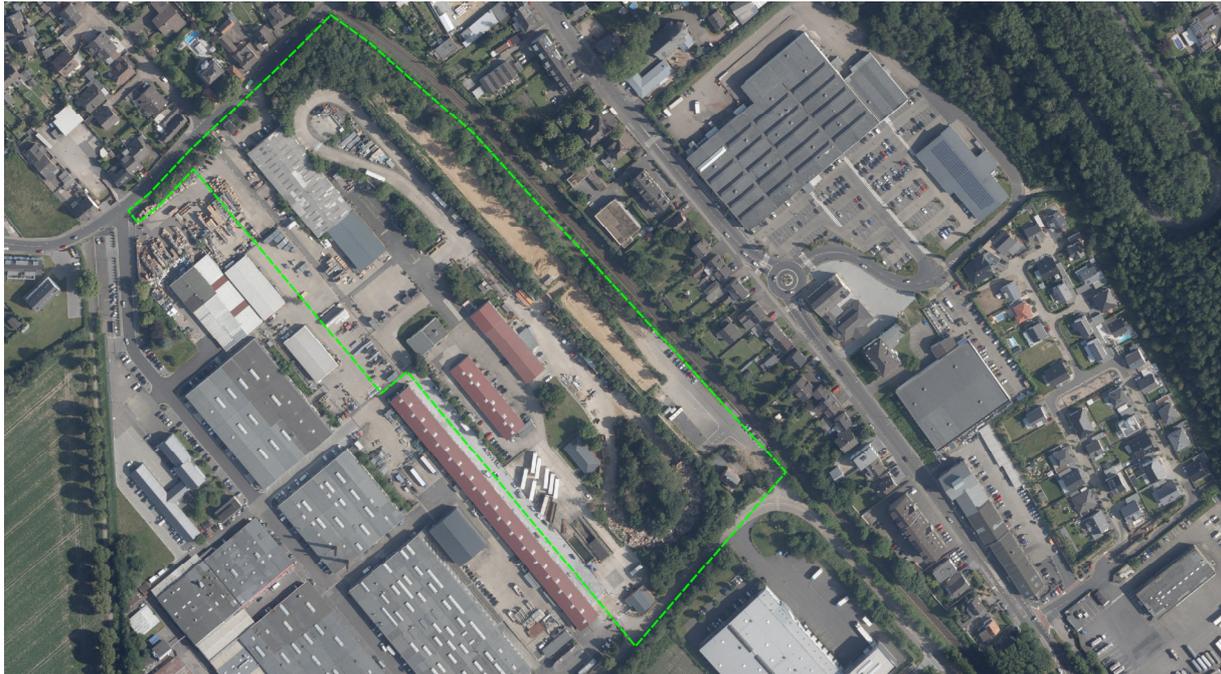


Abbildung 8a/b: Übersicht der Lage des Untersuchungsgebiets (grün umrandet). Oben historische Luftbildaufnahme vom Juni 2019 (Sommer); unten Luftbildaufnahme vom Februar 2021 (Winter). Maßstab ca. 1:2.000. (Luftbild: LAND NRW © 2022)

Der nordöstliche Teil wurde vormals als Panzer-Teststrecke genutzt. Hier befinden sich betonierte Rampen und

Fahrzonen, die an mehreren Stellen von massiven Betonbarrieren (Schutzwälle) begrenzt wurden. Unmittelbar angrenzend sind noch zwei teils überdachte Panzerwaschbecken (Tauchbecken) mit Anfahrtsrampen vorhanden (Abb. 25, 24). Die Becken sind mehrere Meter tief.

Eines der beiden Becken ist bis zur Oberfläche mit Regenwasser befüllt. Das Wasser in diesem Tauchbecken ist stark eutrophiert bzw. die Oberfläche ist mit Algen bedeckt und es wurde eine geringe Menge Abfall im Wasser beobachtet. Dieses Becken wird von Vögeln als Wassertränke benutzt.

Im Osten wird die ehemalige Panzerteststrecke durch einen Lärmschutzwall begrenzt, der das Plangebiet von Norden nach Süden durchzieht. Er überragt das Gelände um etwa 3-4 m und ist mit Sträuchern und lockerem Baumbestand (Stangenholz) bewachsen. Stellenweise sind auch vegetationsarme, sandige Hangbereiche vorhanden.

Luftbilder aus den Jahren 2019 und 2020 (Abb. 8) zeigen einen kontinuierlichen, zusammenhängenden Gehölzstreifen durch die Nord-Süd-Achse des Geländes mit zwei mittelgroßen Gehölzgruppen, jeweils am nördlichen und südlichen Ende des Plangebietes.

Die Aktivitäten der im Plangebiet zurzeit agierenden Firmen im Bereich der ehemaligen Panzerteststrecke haben zum Verlust von Bäumen geführt, deren Stämme auf dem Gelände zum Zeitpunkt der Begehung zwischengelagert wurden (Abb. 11). Die noch vorhandenen Bäume werden im Bereich einer Bauminsel innerhalb der Betonpiste durch Erdanschüttung beeinträchtigt (Abb. 12-14). Die Totholzstapel bieten bei längerer Lagerung Versteckmöglichkeiten für Kleintiere wie Zauneidechsen.

Darüber hinaus befinden sich um die Gebäude im Plangebiet teilweise auf kleinen Grünflächen Einzelbäume mit geringen bis starkem Baumholz, die vor allem für Vögel wertvolle Lebensräume darstellen (Abb. 9, 10).

Weiter östlich, angrenzend an die Bahnlinie, liegt ein Areal, das aktuell als Fahrschulgelände für LKWs und Baufahrzeuge genutzt wird. Im südlichen Teil werden versiegelte Flächen als Parkplatz genutzt. Größere Teilbereiche dieses Areals sind teilversiegelt und mit Kiessand bedeckt. Andere Teilbereiche liegen brach und sind teilweise mit lückiger Strauch- und Baumvegetation (Stangenholz), Brombeeren oder Hochstaudenflur bewachsen, die im nordöstlichen Bereich in einen flächenhafte Vorwaldbestand (Stangenholz) übergehen. Stellenweise wurden dort Baustoffreste abgelagert. Hier finden sich zudem noch Gleisanlagen, die weitgehend überwachsen sind.



Abbildung 9a/b: Einzelbäume auf Grünflächen südlich des Geländes.



Abbildung 10: Baumreihe entlang des südwestlichen Randes des Plangebiets



Abbildung 11: Holzablagerung am nordöstlichen Rand des Plangebiets (vermutlich von südlicher Bauminsel in der Mitte der Betonpiste) (Zustand im Sommer 2022).



Abbildung 12: Überblick über die Bauminselform in der südlichen Schleife der Betonpiste (Zustand im Sommer 2022).

5 Abschätzung des Lebensraumpotentials

In diesem Kapitel wird geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund des Habitatpotenzials des Areals zu erwarten sind.

Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: LANUV (2019), ECHOLOT (2017), DIETZ & KIEFER (2014) sowie ANDRETTKE et al. (2005).

5.1 Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus ist nicht als planungsrelevante Art im Messtischblattquadranten erwähnt. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ist mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, da sie überall im Stadtgebiet vorkommt.

Für die Haselmaus sind folgende Habitatelemente / Faktoren wichtig (LANUV, 2022b):

- Baumhöhlen, dichte Vegetation zur Nestanlage.
- Nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie). Gefressen werden (meist) die Blütenstände, die Früchte und auch die an diesen Gehölzarten reich vorhandenen Insekten.
- Die Gehölzflora soll eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung aufweisen, welche die benötigten Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stellt.
- Besonders günstige Habitate sind alte Eichenbestände mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölze im Unterstand.

Potentielle Habitate mit den o.g. Bedingungen befinden sich vor allem im südlichen Bereich zwischen den Gebäuden 18b und 9 (Abb. 15) sowie im nördlichsten Bereich des Areals entlang der Gleisanlage. Dort befinden sich Baumgruppen mit sehr abwechslungsreicher Struktur (Brombeeren und Haselnuss). Zudem wurden potenziell geeignete Baumhöhlen im Gelände gefunden (Abb. 16).

Das Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 13 a/b: Strukturreiche Vegetation mit Prädominanz von Haselsträuchern: ein potenzieller Lebensraum für die Haselmaus.



Abbildung 14a/ b/ c/ d: Potentiell geeignete Baumhöhlen für die Haselmaus.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind grundsätzlich streng geschützt, im Anhang IV und Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und damit planungsrelevant. Im Messtischblatt wurden die in Tabelle 1 genannten Arten nachgewiesen.

Versteckmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Fledermäuse in Form von Höhlen (z. B. Spechthöhlen, Fäulnishöhlen), Spalten oder abgeplatzte oder abstehende Baumrinde sind entlang des östlichen Rands des Plangebiets (besonders parallel zu den Bahngleisen) beobachtet worden (Abb. 17-20). Aufgrund dessen können potentielle Sommer- evtl. auch Winterquartiere von baumbewohnenden Arten wie Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Rauhauffledermaus, aber auch der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 15: abgestorbener Baum mit vielen Spechthöhlen



Abbildung 16: Baum mit abgeplatzter Rinde und Astlöchern



Abbildung 17: Baumhöhle in Birke als Quartiermöglichkeit für Fledermäuse

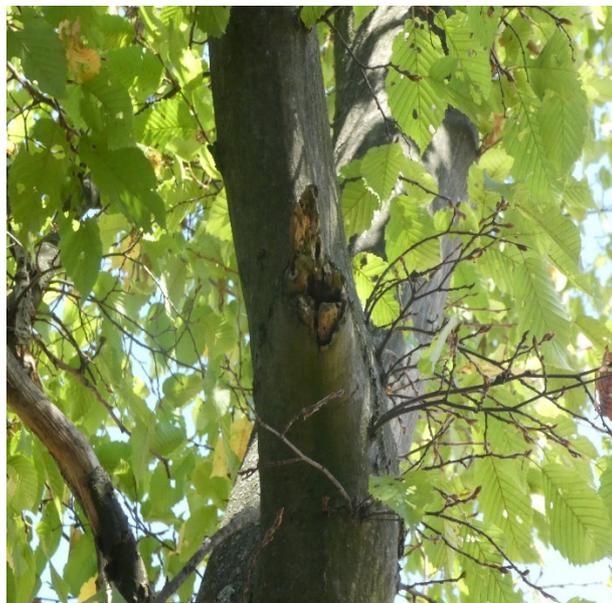


Abbildung 18: Astloch in Buche

Quartiermöglichkeiten für gebäudewohnende Arten wie Zwergfledermaus können im Plangebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude 23, 24a, 28 und 32 (Abb. 22, 23) weisen teilweise geeignete Versteckmöglichkeiten unter der Attika oder an schadhaften Stellen der Dachstruktur auf.

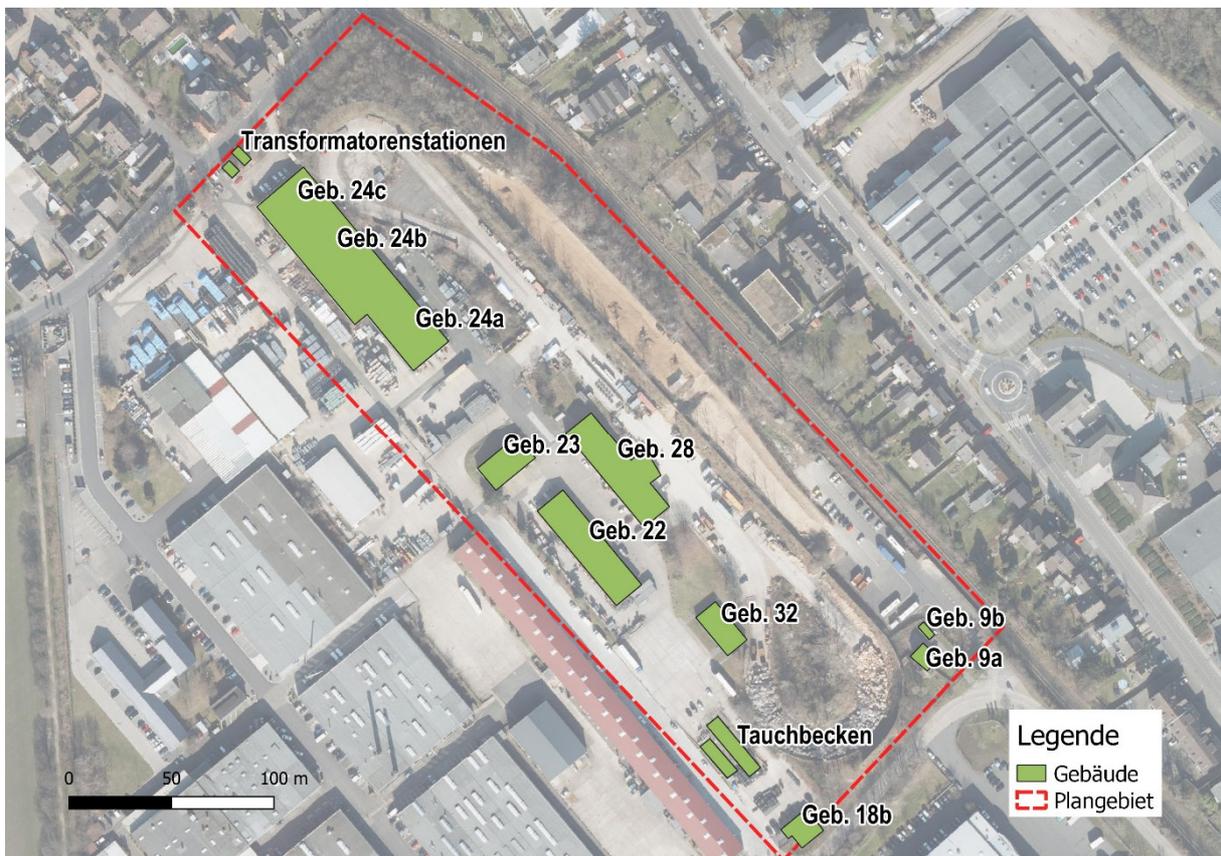


Abbildung 19: Übersicht über die Gebäude im Plangebiet und die Lage der Tauchbecken. Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten die Gebäude 22, 23, 24 a-c, 32

Darüber hinaus kann das Gelände aufgrund der eigenen und der angrenzenden Vegetationsstruktur als potentielles Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat verschiedener Fledermausarten betrachtet werden.



Abbildung 20a/b: Beschädigung der Fassade am Gebäude 32 als mögliches Versteck für Fledermäuse (grün eingekreist); b (rechts) Detailansicht).



Abbildung 21a/b: Löcher in Dachdämmung mit Kratzspuren.

Die Eignung des Plangebiets als potentielle Lebensräume für die in Frage kommenden Fledermausarten werden nach Art dargestellt:

- Wasserfledermaus: Wasserfledermäuse verstecken sich tagsüber meist in Baumhöhlen in Wäldern. Sie folgen im Tiefflug (2 - 8 km) altbekannten Geländestrukturen, Waldrändern und Hecken bis zum Jagdgebiet (WILLIG, 2022). Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, in engen Spalten im Mauerwerk, unter Brücken und hinter Fensterläden von Gebäuden. Wochenstubenkolonien nutzen Baumhöhlen im Wald meist im relativ engen räumlichen Komplex, mehrere Quartiere, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet (LANUV, 2019). Das Plangebiet bietet geeignete Strukturen für Quartiere in Baumhöhlen. Die Art könnte hier vorkommen, da potentielle Jagdreviere nicht weit entfernt sind wie bspw. die etwa 1 km entfernte wasserumwehrte Anlage des Schlosses Frens oder die Pliesmühle an der Kleinen Erft.
- Großes Mausohr: Der Lebensraum des großen Mausohrs befindet sich vor allem im offenen Gelände, wie Wiesen, Felder und offener Waldrand, aber auch in menschlichen Siedlungen. Im Sommer schlafen die Tiere gern in geräumigen Dachstühlen und Kirchtürmen, oder unter Brücken (WILLIG, 2022). Das große Mausohr ist ein „Bodenjäger“. Bei der Jagd ist die Art daher weitgehend auf vegetationsfreien Flugraum direkt über dem Waldboden angewiesen (LANUV, 2019). Aufgrund von geeigneten Gebäuden im Plangebiet und in der Nähe (potenzielle Wochenstubenquartiere) wie die Schlossanlage des Schlosses Frens, kann die Quartier-Nutzung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.
- Kleinabendsegler: Als Lebensraum bevorzugt die Art vor allem offene Wälder und sie wird als typische Waldfledermaus betrachtet. Dabei nutzt sie sowohl Laubwälder wie auch Misch- und verschiedene Nadelholzwälder als Lebensraum. Als Jagdgebiete werden walddnahe Weiden, Wasserflächen und Flüsse genutzt (WILLIG, 2022). Es werden überwiegend Baumhöhlen und Spaltenquartiere an und in Bäumen als Winterquartier oder sonstige Ruhestätte (Zwischenquartier) - seltener Spaltenquartiere an Gebäuden – genutzt. Die Tiere jagen zum einen in Wäldern, wo sie an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Die im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen können als Quartiere genutzt werden. Auch die Nutzung der Gehölze und der beleuchteten Areale auf dem Gelände als Jagdrevier kann nicht ausgeschlossen werden.
- Abendsegler: Wälder sind in erster Linie Lebensraum dieser Fledermäuse, manchmal findet man sie aber auch im offenen Gelände oder in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als typische Baumfledermaus bewohnt sie in kleinen Gruppen (manchmal auch in größeren Gruppierungen), alte (Specht-)Höhlen in Bäumen; sie nutzt aber auch Gebäude und manchmal Nistkästen als Quartier (WILLIG, 2022). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art relativ opportunistisch offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen (LANUV, 2019). Das Plangebiet stellt für die Art einen potentiell geeigneten Lebensraum für die Nahrungssuche und als Quartierstandort in den Baumhöhlen dar.
- Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus bewohnt in kleinen Gruppen Spaltenquartiere wie Stammrisse oder Baumhöhlen in wassernahen Wäldern. Gerne werden auch angebotene flache Fledermauskästen bewohnt. Im Winter bezieht sie auch ggf. Holzstapel (WILLIG, 2022) oder walddnahe Gebäudequartiere (LANUV, 2019). Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebiete liegen hauptsächlich außerhalb von NRW. Mögliche Paarungsquartiere in NRW von Durchzüglern sind dokumentiert worden. Als Paarungsquartiere werden neben Baumhöhlen und -anrissen Vogel- und Fledermauskästen angenommen (LANUV, 2019). Im Plangebiet

- stellen die Baumhöhlen potenzielle Paarungsquartiere dar.
- **Zwergfledermaus:** Die Zwergfledermaus ist ein Spaltenbewohner. Sie nutzt beispielsweise geeignete Strukturen in Scheunen, Speichern und Kirchtürmen. Enge Spalten und Ritzen an der Außenseite werden bevorzugt. Typische Quartiere befinden sich hinter Holzverkleidungen, Eternit-Verschaltungen und Blech-Verwahrungen (WILLIG, 2022). Bevorzugt werden Spaltenquartiere in 2 - 9 m Höhe an Gebäuden, vor allem in Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen, Rollladenkästen, in Hohlblocksteinen unverputzter Hauswände oder hinter Fensterläden (LANVU, 2019). Das Plangebiet stellt mit den Gebäuden mit Schadstellen und den Bäumen mit Höhlen und Rindspalten einen gut geeigneten Lebensraum für die Zwergfledermaus dar.
 - **Braunes Langohr:** Diese Art bevorzugt lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen die Tiere im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur guten Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze werden Baumhöhlen genutzt, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude (Dachboden). Als Winterquartiere während des Winterschlafs dienen ihnen Höhlen oder Bergwerksstollen (WILLIG, 2022). Allerdings nutzt die Art ihre Sommerquartiere (Gebäude) in NRW auch als Winterquartiere, wenn geeignete Strukturen vorhanden sind (z.B. Keller) (LANVU, 2019). Zur Jagd werden unterschiedlich strukturierte Laubwälder, bisweilen eingestreute Nadelholzflächen, Obstwiesen und Gewässer aufgesucht. Die Nutzung des Plangebiets vom Braunen Langohr ist nicht auszuschließen. Die Gehölzbestände mit den Baumhöhlen im Plangebiet und der Umgebung bieten Quartiermöglichkeiten. Auch die Gebäude können als Quartiere genutzt werden.

5.2 Vögel

5.2.1 Planungsrelevante Vogelarten

Die langen Baumreihen und Baumgruppen sowie die Vorwaldflächen stellen grundsätzlich potentielle Lebensräume für Arten wie Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard und Kleinspecht dar.

Aufgrund der Nähe der Hallen, Büros und Lagerräume zu den Bäumen ist wegen der Störung (Lärm und Bewegung) eine Nutzung der Bäume von Habicht, Mäusebussard, Waldohreule und Waldkauz als Fortpflanzungsstätte auszuschließen. Bei den Begehungen wurden, soweit einsehbar, keine Horste oder größeren Nester oder große Baumhöhlen gesichtet, die auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser hindeuten. Auch bei der Geländebegehung am 06.03.2022 (unbelaubter Zustand) durch Frau Verhaert, wurden keine möglichen Brutplätze für diese Arten gesehen. Ein Mäusebussard wurde bei einer Begehung beim Überflug über das Gelände gesichtet.

Die Anwesenheit von Baumhöhlen weist auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Specht- und anderen höhlenbewohnenden Arten hin.

Die Brachflächen mit ihren mehr oder weniger ausgeprägten Kräuter- und Grasschichten bieten Nahrungspotential für Vogelarten wie Bluthänfling, Nachtigall, Girlitz und Star.

Der südlich gelegene Waldbestand um das Schloss Frenz mit den landwirtschaftlichen Flächen weist Lebensraumpotential für einige Arten wie Waldohreulen, Waldkauz, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht und Pirol auf. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen vom Plangebiet reichen jedoch nicht bis in diesen Waldbestand (ca. 300 m entfernt) hinein.

Im Folgenden wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit für die einzelnen Arten (vgl. Tabelle im Anhang) im Plangebiet erläutert:

- **Waldohreule:** Die Waldohreule benötigt vor allem offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs; die Art siedelt auch Randbereiche von Städten, insbesondere wenn diese an landwirtschaftlich genutzte Bereiche grenzen (Willig, 2022). Die Art sucht Tageseinstand an Waldrändern auf, jagt in offener Landschaft mit hohem Anteil an Dauergrünland, nutzt als Baumbrüter vor allem alte Krähennester (Trepte, 2022). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der hohen Störung durch Bewegung und Lärm keinen geeigneten Brut-Lebensraum dar. Zumal wurden soweit einsehbar keine geeigneten Nester im Plangebiet gesichtet. Für die Nahrungssuche weist das Gelände nur eine mäßige Eignung auf, da das Areal stark versiegelt ist. Das Plangebiet stellt in jedem Fall kein essentielles Nahrungshabitat dar.
- **Mäusebussard:** Der Mäusebussard bewohnt vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften (Willig, 2022). Er brütet in hohen Bäumen im Wald. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt. Die Wahl der Art des Nistbaums, der meistens an der Basis mindestens 20 cm Durchmesser hat, ist vom lokalen Angebot abhängig (Willig, 2022). Er ernährt sich von Kleinsäugetern, vor allem von Mäusen (Trepte, 2022). Bei der Begehung am 24.08.2022 wurde ein Exemplar beim Überflug gesichtet. Während der Begehung am 06.03.2023 wurde ebenfalls ein Mäusebussard im Bereich des

Fahrschulgeländes gesehen. Das Plangebiet dient zwar als potentiellen Nahrungsraum, aber ist nicht essenziell für die Art. Horste wurden im nicht belaubten Zustand am 06.03.2023 nicht gesichtet. Entsprechend stellt das Plangebiet keine Fortpflanzungsstätte für den Mäusebussard dar.

- **Bluthänfling:** Die Art ist ein Kulturfolger. Sie bevorzugt dichte Büsche und Hecken sowie offene Landschaft als Lebensraum für Fortpflanzung und Nahrung (Trepte, 2022). Der Bluthänfling nutzt vornehmlich gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen (Willig, 2022). **Das Plangebiet mit seinen verschiedenen Lebensraumstrukturen besitzt eine Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungsraum.**
- **Kuckuck:** Die Art bevorzugt vielseitig offene Wälder, strukturreiche Offenlandschaft, auch Gärten und Parks. Sie fehlt in strukturarmer Agrarlandschaft. Im Lebensraum müssen ausreichend Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein (Willig, 2022). Die Art ist Brutparasit, bevorzugt offene Nester, legt aber auch in Halbhöhlen und Höhlen ihre Eier (Trepte, 2022). Ihr Fortpflanzungspotential hängt von dem Vorkommen von Wirtarten zusammen. Bevorzugte Wirte sind Rohrsänger, Grasmücken, Pieper, Bachstelzen, Braunellen, Neuntöter, Zaunkönige und Rotschwänze (Willig, 2022). Einige der genannten Wirtarten sind im Plangebiet beobachtet worden (Zaunkönig, Bachstelze). Zudem sind die genannten Vegetationsstrukturen im Plangebiet teilweise vorhanden. Aufgrund der isolierten Lage der Gehölze im stark versiegelten Bereich in Quadrath-Ichendorf (Gewerbegebiet und Siedlungen) mit hoher Störung (Lärm und Bewegung) wird ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet nicht erwartet.
- **Mehlschwalbe:** Die Art bevorzugt offene Landschaften, steile Felswände und als Kulturfolger, Gebäude. Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Ihr Nest besteht aus einer Halbkugel aus Lehm, oft an der Außenseite von Gebäuden. Die Nähe von größeren Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden (Willig, 2022). Sie ernährt sich von Fluginsekten, vor allem Fliegen, Mücken und Blattläusen (Trepte, 2022). Während der Besichtigung konnten keine Nester festgestellt werden. Aufgrund der Bauart der Gebäude (Fassaden und Dächer saniert und gedämmt) kann davon ausgegangen werden, dass diese keine Möglichkeit zum Bau von Nisthöhlen für die Art bieten. Ein Potential als Nahrungsraum kann nicht ausgeschlossen werden. Ein essentielles Nahrungshabitat stellt das Plangebiet für Mehlschwalben jedoch nicht da.
- **Schwarzspecht:** Der Schwarzspecht ist eine anpassungsfähige Vogelart, die imstande ist, in sehr unterschiedlichen Lebensräumen erfolgreich zu brüten (Willig, 2022). In geringeren Dichten kommen Schwarzspechte in beinahe jedem Waldtyp vor, solange ein gewisser Nadelholzanteil vorhanden ist. Zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen werden möglichst freistehende, glattrindige und hochstämmige Bäume, insbesondere Buchen, genutzt. Es muss zudem ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden sein. Oft sind die Gehölze, in denen Schwarzspechte brüten, auffallend klein und fragmentiert, obwohl große, zusammenhängende Waldgebiete zu den bevorzugteren Habitaten gehören. Die Art ist eng an alte Baumbestände gebunden, wobei die Holzart eine untergeordnete Rolle spielt. In Altholzbeständen wie 80- bis 100-jährige Buchen mit mindestens 4 bis 10 Meter astfreien und über 35 cm starken Stämmen, baut er seine Brut- und Schlafhöhlen. Der Schwarzspecht ernährt sich vorwiegend von Larven und Puppen, adulten Ameisen und Holzbewohnenden Käfern (Borken- und Bockkäfer) (NABU, 1981). Brutbäume sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Während der Begehungen konnten kein Exemplar gesichtet werden. Gemäß Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rhein-Erft wurde ein Exemplar der Art vor ein paar Jahren im Plangebiet gesichtet. Hierbei kann es sich um einen nahrungssuchenden, streifenden Schwarzspecht gehandelt haben. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat des Schwarzspechts dar.
- **Turmfalke:** Der Turmfalke ist eine sehr anpassungsfähige Art, die in einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu finden ist (Willig, 2022). Zu nennen sind offene bis schwachbewaldete Landschaften mit niedriger, krautiger Vegetation, auch in Dörfern und Städten. Die Art brütet auf Bäumen, in Felsnischen, an Gebäuden und gerne auch in Nistkästen (Trepte, 2022). Grundsätzlich benötigt er zum Jagen freie Flächen mit niedrigem Bewuchs. Dort, wo Bäume fehlen, nutzt er die Masten von Starkstromleitungen als Nistplatz (Willig, 2002). Er ernährt sich von kleinen Säugetieren, bis zu 90 % von Wühlmäusen, Insekten und Eidechsen (Trepte, 2022). Die Strukturen im Plangebiet bieten nur teilweise Nahrungsraum, da ein großer Teil der offenen Flächen versiegelt ist. Die gleisnahen Ruderalflächen im Plangebiet und die Ackerflächen in der Umgebung (bspw. Frenser Acker westlich) stellen geeignete Nahrungsflächen dar. Die Bäume der Gehölzflächen im Plangebiet eignen sich stellenweise zur Anlage von Nestern. Es konnten bei den Begehungen allerdings, soweit einsehbar, keine geeigneten Nester gesichtet werden. Einige Nadelbäume könnten als Brutplatz dienen, **daher kann die Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.** Die Gebäude im Plangebiet bieten keine Nistmöglichkeit für die Art.
- **Rauchschwalbe:** Die Art ist in offenen Kulturlandschaften zu finden; brütet bevorzugt in Stallungen. Zum

- Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschnalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen (Willig, 2022). Sie ernährt sich von Fluginsekten, Schwebfliegen und Schmeißfliegen während der Brutzeit (Trepte, 2022). Bei den Gebäuden im Plangebiet handelt es sich hauptsächlich um Büros oder Lagerräume, die keine geeignete Strukturen für den Nestbau bieten. Wie bei der Mehlschnalbe besitzt das Plangebiet Potential als Nahrungsraum, jedoch kein essentielles Nahrungs habitat.
- **Nachtigall:** Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme (LANUV, 2019). Sie nistet auf dem Boden oder in geringer Höhe in der dichten Kraut- und Strauchschicht (Trepte, 2022). Die Nester werden oft am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden gebaut (Willig, 2022). Sie ernährt sich von Wirbellosen, Käfern und Ameisen, auch von Beeren und Samen im Spätsommer und Herbst (Trepte, 2022). Das Plangebiet bietet teilweise die o.g. Habitatstrukturen. Da die Art nur eine Fluchtdistanz von ca. 10 m gegenüber menschlichen Bewegungen besitzt (Gassner et al. 2010), **kann ein Vorkommen aufgrund der Störungen nicht ausgeschlossen werden.** Das Plangebiet stellt zudem einen potenziellen Nahrungsraum für die Art dar.
 - **Steinschnmätzer:** Der bevorzugte Lebensraum des Steinschnmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhäufen als Nistplätze (LANUV, 2019). Das Vorkommen des Steinschnmätzers in Deutschland beschränkt sich im Wesentlichen nur noch auf die ostdeutschen Bundesländer. Darüber hinaus gibt es kleine Populationen in Ost- und Nordfriesland, im Allgäu und im oberrheinischen Tiefland zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz (Trepte, 2022). Der Steinschnmätzer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch in sehr geringer Anzahl als Brutvogel vor. Seit dem Jahr 2000 sind nahezu alle Vorkommen erloschen (LANUV, 2019). Das Vorkommen des Steinschnmätzers im Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Störung und des zu urban geprägten Plangebiets ausgeschlossen werden.
 - **Feldsperling:** Die Nahrung besteht vorwiegend aus Samen, Getreide und während der Brutzeit aus Insekten und Spinnen (Nestlingsnahrung). Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüseärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nahverwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Das Plangebiet liegt inmitten eines urbanen Bereichs, umgeben von Gewerbegebieten. Ein Vorkommen ist daher eher unwahrscheinlich.
 - **Waldlaubsänger:** Waldlaubsänger sind vor allem in Laub- und Laubmischwäldern mit einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht anzutreffen. Man findet sie aber auch in Fichten- und Kiefernwäldern mit einzelnen Laubbäumen (NABU, 2022) und Parkanlagen (Willig, 2022). Das aus Halmen und Gras erbaute backofenförmige Nest ist gut am Boden im Gestrüpp versteckt (Willig). Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt (LANUV, 2019). Das Plangebiet ist nur kleinflächig von z.T. lückigen und mit einer ausgeprägten Strauch- und Krautschicht versehenen Gehölzflächen ausgestattet. Es besitzt daher kaum Lebensraumpotenzial für diese Art.
 - **Girlitz:** Die Art nutzt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand. Der Lebensraum Stadt ist von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen) (LANUV, 2019). Es handelt sich um einen Kulturfolger, der seine höchste Siedlungsdichte in den Gärten und Parkanlagen von Ortschaften hat und gerne Hausgiebel als Singwarte nutzt. Es werden Lebensräume in offenen Landschaften mit hohen Singwarten besiedelt. Die Nahrung besteht aus Samen, Knospen, Trieben und kleinen Wirbellosen (Trepte, 2022). Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen (Willig, 2022). Die Art nistet auf Bäumen (häufig in Nadelbäumen), in Sträuchern und Rankenpflanzen (LANUV, 2019). **Das Plangebiet besitzt aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur, insbesondere Nadelgehölze und der Nähe zu Gärten im benachbarten Siedlungsbereich eine Eignung als Lebensraum für den Girlitz.**
 - **Turteltaube:** Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet (LANUV, 2019). Sie besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge. Turteltauben erschließen sich zunehmend urbane Lebensräume und können auch in städtischen Grünanlagen siedeln. Einen großen Anteil im Nahrungsspektrum haben Getreidekörner, Wildgräser, Hirse, die Samen von

Nadelhölzern, Birken, Erlen und Robinien sowie die Samen der verschiedenen Erdracharten. Sie frisst außerdem Beeren, Pilze, Knospen und krautige Pflanzen wie Klee und Raps (Willig, 2022).

Das Plangebiet besitzt aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur und der Nähe zu Gärten im benachbarten Siedlungsbereich eine Eignung als Lebensraum für die Turteltaube.

- **Waldkauz:** Obwohl der Waldkauz alte Laub- und Mischwälder bevorzugt, ist er auch häufig in Nadelwäldern und in der Kulturlandschaft anzutreffen. Er besiedelt auch urbane Lebensräume wie Parkanlagen, Friedhöfe und in Alleen sowie Gärten mit altem Baumbestand. Bleibt er ungestört, brütet er auch in direkter Nähe zum Menschen. Daher kommt es verhältnismäßig häufig zu Bruten in Scheunen oder in den Schornsteinen alter Häuser (Willig, 2022). Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (LANUV, 2019). Bei der Geländebegehung konnten keine geeigneten Nisthöhlen gesichtet werden. Ein Vorkommen wird daher als unwahrscheinlich eingestuft
- **Star:** Städte werden von der Art bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen (Willig, 2022). Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Vegetationsstruktur, der vorhandenen Gebäude und der Nähe zu Gärten in den benachbarten Siedlungen eine Eignung als Lebensraum für den Star. **Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.**
- **Kleinspecht:** Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Im Siedlungsbereich erscheint er auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand (LANUV, 2019). **Ein Vorkommen im nordwestlichen Gehölzbestand und entlang der Bahngleise kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.**
- **Sperber:** Sperber kommen in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln vor. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor (LANUV, 2019). Das Plangebiet bietet Nadelgehölze, die potentielle Brutstätten des Sperbers sein können. **Ein Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden**, auch wenn die Fluchtdistanz laut Gassner et al. (2010) meist 150 m beträgt.
- **Habicht:** Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen (1-2 ha). Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten aufgrund der Kleinflächigkeit und der Störung keinen Lebensraum. Ein Vorkommen kann entsprechend ausgeschlossen werden.
- **Wiesenpieper:** Wiesenpieper kommen in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher) vor. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt (LANUV, 2019). Diese Lebensräume liegen nicht bis auf die Brachflächen im Plangebiet vor. Die Brachflächen sind aber zu kleinflächig für den Wiesenpieper. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.
- **Schleiereule:** Die Schleiereule lebt in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (LANUV, 2019). Ein Vorkommen der Schleiereule kann aufgrund der vorhandenen Störung (Lärm, Bewegung) und fehlender Brutmöglichkeiten im Plangebiet ausgeschlossen werden.
- **Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Kornweihe:** Diese typischen Arten der Ackerlandschaft können im Plangebiet selbst und in der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen vom Plangebiet aus wirken sich nicht auf die in der Umgebung liegenden Grünland- und Ackerflächen aus.
- **Heidelerche:** Heidelerchen kommen in sonnenexponierten, trockensandigen, vegetationsarmen Flächen in halboffenen Landschaften vor. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt (LANUV, 2019). Diese Lebensräume liegen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor, sodass ein Vorkommen der Heidelerche ausgeschlossen werden kann.
- **Mittelspecht:** Diese Charakterart der eichenreichen Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) besiedelt auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen

- (LANUV, 2019). Das Plangebiet bietet kein Lebensraumpotential für den Mittelspecht, da die Gehölzstrukturen zu kleinflächig sind und Eichen fehlen bzw. nicht ausreichend vorhanden sind.
- **Pirol:** Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt (LANUV, 2019). Aufgrund der urbanen Ausprägung und dem weitgehenden Fehlen der o.g. Strukturen im und um das Plangebiet, kann ein Vorkommen des Pirols ausgeschlossen werden.
 - **Grauspecht:** Grauspechte leben vornehmlich in alten, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder) (LANUV, 2019). Das Plangebiet besitzt kein Lebensraumpotential für die Art.
 - **Schwarzhalstaucher:** Der Schwarzhalstaucher ist ein seltener Brutvogel. Er brütet auf nährstoffreichen Seen und Teichen mit gut ausgebildeter Ufer- und Unterwasservegetation. Ebenso werden flachgründige Fischteiche angenommen. Außerhalb der Brutzeit werden alle Arten größerer Stillgewässer besiedelt (LANUV, 2019). Ein Vorkommen des Schwarzhalstauchers im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.
 - **Eisvogel:** Der Eisvogel ist nicht im betroffenen Quadranten gelistet. Die UNB wies auf ein Vorkommen im südlichen NSG hin. Das Plangebiet bietet kein Lebensraumpotential für den Eisvogel. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen vom Plangebiet reichen nicht bis an die Gewässer am Schloss Frens hinein.

5.2.2 Regional gefährdete Arten

Außer den in Tab. 1 aufgelisteten Arten werden zusätzlich die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt werden, aber auf der regionalen „Roten Liste“ stehen, da sie in der Region – Niederrheinische Bucht – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf der Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) oder durch extreme Seltenheit gefährdet (R) sind. (GRÜNEBERG et al. 2016, ANDRETTZKE et al. 2005). Sie besitzen z.T. Lebensraumpotential im Plangebiet

- Stockente (V): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen (Wasserfläche) im Plangebiet.
- Teichhuhn (3): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen (Wasserfläche) im Plangebiet.
- Austernfischer (R): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen (Wasserfläche) im Plangebiet.
- **Türkentaube** (2): Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Lebensraumausstattung möglich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungssuche).
- Mauersegler (V): Gebäude im Plangebiet als Nistplätze nicht geeignet (keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Nahrungssuche möglich.
- Kolkkrabe (3): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet.
- Weidenmeise (1): geringes Lebensraumangebot. Strukturen vorhanden aber keine Auenwälder im Plangebiet.
- **Fitis** (3): Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Lebensraumausstattung nordwestlich im Plangebiet möglich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungssuche).
- Sumpfrohrsänger (3): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen (Wasserfläche) im Plangebiet.
- Gelbspötter (2): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet.
- **Klappergrasmücke** (V): Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Lebensraumausstattung möglich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungssuche).
- **Wacholderdrossel** (2): Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Lebensraumausstattung möglich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungssuche).
- Grauschnäpper (3): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet.
- **Hausperling** (V): Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Lebensraumausstattung möglich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungssuche).
- **Bachstelze** (V): mehrere Paare im Plangebiet beobachtet (bei den Ortsbegehungen, Abb. 26), Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet anzunehmen.
- **Gimpel** (3): Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Lebensraumausstattung möglich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungssuche).
- Birkenzeisig (1) nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet.

- Rohrammer (2): nicht vorkommend, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet.

5.2.3 „Allerweltsarten“

Die übrigen, ungefährdeten, nicht geschützten Vogelarten („Allerweltsarten“) können je nach Habitatansprüchen im Plangebiet vorkommen.

Während den Ortsbesichtigungen wurden die Vogelarten Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*) Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*) (Zufallsfunde) erfasst (Abb. 28).

5.3 Reptilien

Für den Messtischblattquadranten, in dem das Plangebiet liegt, sind keine Reptilien aufgelistet. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises lassen sich Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der Nähe zur nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse nicht ausschließen.

Zauneidechsen, als bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Lebewesen, besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereiche (WILLIG, 2022). Neben einem großen Strukturreichtum ist ein häufiger Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen zur Flucht und Thermoregulation sowie von offenen vegetationsfreien Bereichen zur Eiablage wichtig (HEMMPEL, 2013a). Sie bevorzugen wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume (sonnenexponierte Felsen, Schattenplätze, Steine, Totholz, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten etc.) mit eng nebeneinander liegenden Funktionsbereichen zum Zweck der Thermoregulation, Deckung und Nahrungsbeschaffung (LANUV, 2019).

Das Plangebiet stellt aufgrund der abwechslungsreichen Strukturen zwischen Brachen- und Gleisbereich mit wärmebegünstigten, mosaikartig strukturierten Lebensräumen (sonnige, mehr oder weniger südexponierte vegetationsarme Bereiche mit wenigstens teilweise steilen- bis senkrechten Strukturen, Schattenplätze, Steine, Totholz, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten etc.) und ggf. Eiablageplätzen ein potentiell geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Ein Beispiel hierfür sind die nach Süden exponierten Böschungen am Rande der Betonpiste (Abb. 24).



Abbildung 22: Durchgang zwischen der Betonpiste und der sandigen Brache. Die roten Kreise zeigen sandige, vegetationsarme Böschungen, die potentielle Lebensräume für Zauneidechsen darstellen.

5.4 Weitere Tiergruppen und Pflanzenarten

5.4.1 Amphibien

Im Plangebiet stellen die beiden Tauchbecken die einzigen Stillgewässer dar (Abb. 25 und 26). Es handelt sich um zwei Becken, die fast vollständig von senkrechten Betonwänden umschlossen sind. Sie sind daher für Amphibien kaum erreichbar und besitzen keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie befinden sich inmitten der Gewerbeflächen, die von versiegelten Lagerflächen, Hallen und Plätzen geprägt sind.

In der unmittelbaren Umgebung gibt es zudem keine weiteren Stillgewässer. Das nächstgelegene Stillgewässer stellt der Burggraben um Schloss Fens dar. Dieser Bereich ist durch ausgedehnte Gewerbeflächen vom Plangebiet getrennt, die keine geeigneten Strukturen für wandernde Amphibien bieten.

Ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann daher mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Abbildung 23a/b: Ansicht der zwei Panzertauchbecken.

A: Links ohne Bedachung vollständig mit Regenwasser gefüllt. B: Rechts teils überdacht mit geringem Wasserstand und Bewuchs mit Gräsern und Kräutern.



Abbildung 24. Das Tauchbecken wird als Tränke von Vögeln benutzt. Auf dem Bild ist eine Bachstelze (*Motacilla alba*) am flachen Rand zu sehen.

6 Wirkfaktoren

Im Plangebiet ist der Bau einer Logistikhalle (14,20 m hoch, ca. 397 m breit und ca. 71-94 m tief) mit Büro- und Sozialflächen, Sprinklertank und -zentrale, sowie die Errichtung von Lkw- und Pkw-Stellplätzen (Abb. 27) geplant. Der Eingangsbereich mit großen Fenstern befindet sich auf der südwestlichen Seite der Halle. Weitere Fenster befinden sich entlang der südöstlichen und nordwestlichen Seiten. Die ca. 397 m lange Rückseite (Nord-Ost) bleibt gemäß Planungsentwurf fensterlos. Die Fassaden werden als Isopaneelwand ausgebildet. Die Halle wird als Flachdach ausgebildet.

Für die Umsetzung der Planung müssen die bestehenden Gebäude vollständig inkl. aller Fundamente rückgebaut werden. Ebenso ist mit den möglichen Fahrzeugwaagen und ehem. Gleisanlagen zu verfahren. Der nördlich im Plangebiet bestehende Erdwall muss voraussichtlich vollständig rückgebaut werden.

Entsprechend wird voraussichtlich auch ein großer Teil der jetzigen Vegetationsflächen in Anspruch genommen und entweder versiegelt oder umgestaltet werden.

Es ist anzunehmen, dass die größten Teile der Verkehrsflächen für LKW-Verkehr ausgelegt werden. Über die geplante Versiegelung liegen keine Informationen vor. Üblicherweise werden Verkehrsflächen in den Zufahrten mit Asphaltdecken und in der Andienung mit Betonplatten versehen.

Baubedingte Wirkungen (temporär):

- (rück-)baubedingte stoffliche Einwirkungen (Staub, Emissionen, Schadstoffe usw.),
- (rück-)baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Erschütterung, Lärm, Beleuchtung, Bewegung),
- Bodenschäden/Veränderungen des Bodengefüges durch Erdarbeiten (Auf- und Abtrag, Verdichtungen, Verunreinigung),
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen,
- Barriere- oder Fallenwirkung,
- Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren,
- Verlust von Nahrungshabitaten von Tieren.

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsflächen)
- Versiegelung und Überbauung von unversiegelten Flächen,
- Barriere- oder Fallenwirkung (z.B. Vogelschlagrisiko wegen durchgehender Verglasung von Fenstern).

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen durch den ganzjährigen Betrieb der Halle: Licht, Lärm und Bewegung durch Menschen.

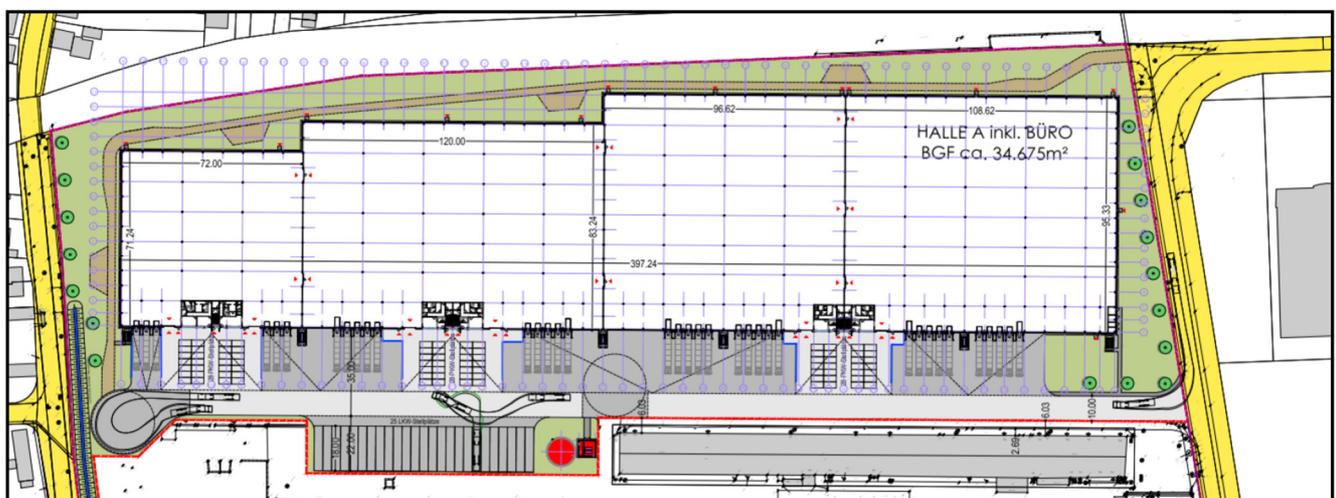


Abbildung 25: Städtebauliches Konzept (Stand: 11/2022, unmaßstäblich, nicht genordet)

7 Gutachterliches Fazit zur Auswirkung der Planung und mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Das Plangebiet soll vollständig umgestaltet und durch den Bau einer großen gewerblich genutzten Halle fast vollständig versiegelt werden. Daher können für die im Plangebiet vorkommenden Tierarten das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist für die Tierarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 5) eine vertiefende Artenschutzprüfung zu erstellen inkl. der Erhebung dieser Tierarten bzw. Tierartengruppe (vgl. auch Tabelle 1 im Anhang):

Planungsrelevante Arten

Säugetiere

- Haselmaus
- Fledermäuse:
 - Wasserfledermaus
 - Großes Mausohr
 - Kleinabendsegler
 - Abendsegler
 - Raufhautfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - Braunes Langohr

Vögel:

- Sperber,
- Bluthänfling,
- Kleinspecht,
- Turmfalke.
- Nachtigall,
- Girlitz,
- Turteltaube,
- Star,

Reptilien:

- Zauneidechse

Darüber hinaus sind für die folgenden **regional gefährdeten Arten** Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.

- Türkentaube
- Fitis
- Klappergrasmücke
- Wacholderdrossel
- Haussperling
- Bachstelze
- Gimpel

Darüber hinaus kann das Plangebiet weiteren planungsrelevanten Arten oder regional gefährdeten Arten als Nahrungsfläche dienen. Es kann jedoch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich um essenzielle Nahrungsflächen handelt, sodass der Verlust dieser Nahrungsflächen keine Verbotstatbestände auslösen wird.

Für weitere ungefährdete, weitverbreitete Vogelarten kann das Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Das Auslösen von Verbotstatbeständen kann bei diesen Arten in der Regel durch Bauzeitenregelungen (Gehölzfällungen/ -rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) verhindert werden.

Bei Nachweis von Gebäudebrütern ist der Abriss/ Sanierung ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig.

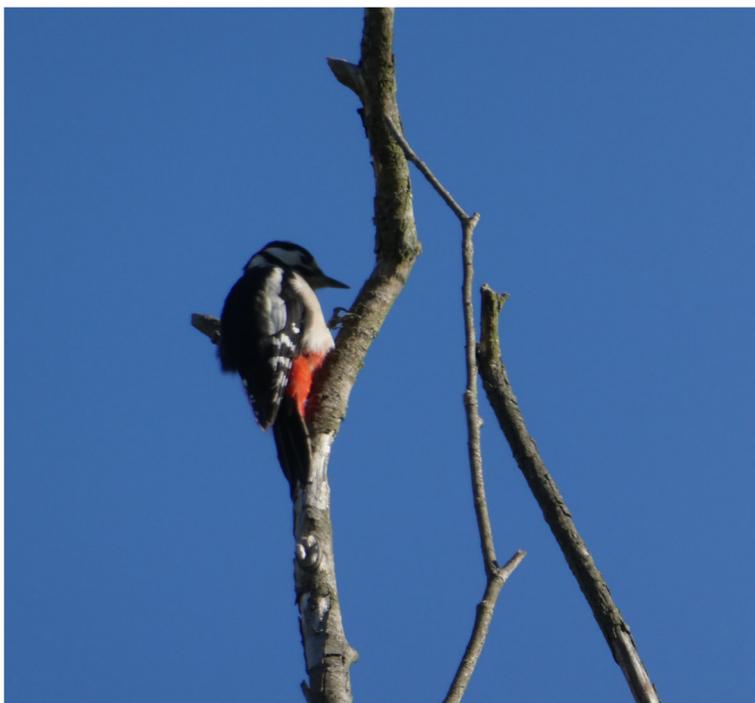


Abbildung 26 a/b: ungefährdete Vogelarten („Allerweltsarten), die im Plangebiet beobachtet wurden: oben Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) und unten Buntspecht (*Dendrocopos major*).

8 Quellenverzeichnis

- ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- DRV (Deutscher Rat für Vogelschutz) und NABU (2020): Berichte zum Vogelschutz enthält die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Heft Nr. 57.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen und schützen.
- ECHOLOT (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHILDEKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIEL, J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, H. 1-2
- HEMPPEL, ROLAND (2013a): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*). DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde. Quelle: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/artensteckbrief-zauneidechse-lacerta-agilis/>
- HEMPPEL, ROLAND (2013b): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*). DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde. Quelle: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/>
- Land NRW (2022): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2022a): Downloads. Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2022b): Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppeLANUV>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2022c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Messtischblätter. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2022c): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. (Download unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>)
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW– Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. FÖA Landschaftsplanung GmbH i.A.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).
- MIOGSA, OLAF & MÜLLER, WOLFGANG RICHARD (2013), Betonierte Laichgewässer für Kammolch und Kreuzkröte. Beiträge zur Faunistik und Vegetationskunde in NRW. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde. 75. Band. 2013. S. 151-160.

- NABU (1981), Der Schwarzspecht - Vogel des Jahres 1981. Von <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1981-schwarzspecht/index.html>.
- NABU (2022): Tiere & Pflanzen Vögel Artenporträts- Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* aus <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/waldlaubsanger/>
- RHEIN-ERFT-KREIS: Text und Karte Landschaftsplan 5 und 6. (abrufbar unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/61kreisentwicklung%C3%B6kologieundklimafolgenanpassungsplanungschutzgebiete/artikel/derlandschaftsplan>)
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn – Bad Godesberg.
- TREPTE, A. (2022): Steckbrief, Gesang, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland. Abgerufen am 7. September 2022, von <https://www.avi-fauna.info/>.
- VOIGT, C. C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H. J. G. A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.
- WILLIG, HANS-PETER, HRG. (2022). Biologie Seite- Lexikon aus <https://www.biologie-seite.de>.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Anhang

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 im Messtischblatt 5006 Frechen (LANUV<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>. Abfrage am 15.08.2022) und andere zu berücksichtigende Arten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 im Messtischblatt 5006 Frechen (LANUVhttps://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de. Abfrage am 15.08.2022) und weitere zu berücksichtigende Arten aufgrund der Expertenbefragung (Haselmaus, Zauneidechse).

(*) ITIS: Integrated Taxonomic Information System. Abgefragt am 07.09.2022 vom Integrated Taxonomic Information System (ITIS), www.itis.gov, CC0 https://doi.org/10.5066/F7KH0KBK

Art		Status NRW	Erhaltungszustand	Schutzstatus							Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name (validiert nach ITIS*)			Aff	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D LANUV	Rote Liste D (2020)	Rote Liste D NABU (Brutvögel/wandernde Vogelarten)	Rote Liste NRW (2010/2016) (Brutvogel/wandernde Vogelarten)	Habitatpotential FoRu Na -	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu		
Säugetiere														
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	N*	G	Anh. IV	§§	V			G (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	Es ist mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, weil sie überall im Stadtgebiet vorkommt (UNB).	ASP II	
Wasserschnecke	<i>Myotis daubentonii</i>	N	G	Anh. IV	§§	G			G (RL 2010)	FoRu	1, 2, 3	-	ASP II	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	U	Anh. II, Anh. IV	§§	3			2 (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	U	Anh. IV	§§	G			V (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	N	G	Anh. IV	§§	3			R (RL 2010)	Ru, Na	1, 2, 3	-	ASP II	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	N	G	Anh. IV	§§	R			R (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G	Anh. IV	§§	*			* (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	N	G	Anh. IV	§§	G			G (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II	
Vögel														
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B	G	-	§§	*	*	k.A.	3 / *	Na	-	-	-	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	G	-	§§	*	*	k.A.	* / *	FoRu, Na	1, 3-	-	ASP II	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	U-	-	§	*	3	3	3S / V	-	-	-	-	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	S	Art. 4 (2)	§	*	2	2	2S / *	-	-	-	-	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	U	-	§§	*	*	k.A.	3 / V	Na	-	-	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	G	-	§§	*	*	k.A.	* / *	Na	-	-	-	
Bluthänfling	<i>Linaria (syn. Carduelis) canabina</i>	B	U	-	§	*	3	3	3 / V	FoRu, Na	1, 3	-	ASP II	

Art	Wissenschaftlicher Name (validiert nach ITIS*)	Status NRW	Erhaltungszustand AtI	Schutzstatus						Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
				EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D LANUV	Rote Liste D (2020)	Rote Liste D NABU (Brutvögel/wandernde Vogelarten)	Rote Liste NRW (2010/2016) (Brutvogel/wandernde Vogelarten)	Habitatpotential FoRu Na	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	B R/W	S	Anh. I	§§	1	1	1	1	-	-	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	U-	-	§	*	3	V	2 / 2	-	-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (syn. <i>urbica</i>)	BK	U	-	§	*	3	3	3S / *	Na	-	-	-
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes</i> (syn. <i>Dendrocopos</i>) <i>medius</i>	B		Anh. I	§§	V	*	k.A.	* / -	-	-	-	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	G	-	§	*	3	V	3 / -	FoRu, Na	1, 3	-	ASP II
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	G	Anh. I	§§	*	*	k.A.	* / -	Na	-	Sichtung eines Individuums vor ein paar Jahren (UNB)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	G	-	§§	*	*	k.A.	V / *	FoRu, Na	1, 3	-	ASP II
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	U-	-	§	V	V	3	3 / *	Na	-	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	G	Anh. I	§	3	V	V	*S / *S	-	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	U	Art. 4 (2)	§	*	*	k.A.	3	FoRu, Na	1, 3	-	ASP II
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B	S	-	§	2	1	1	1 / 3	-	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	S	Art. 4 (2)	§	V	V	V	1 / 1	-	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	U	-	§	*	V	V	3 / *	-	1-	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	S	-	§	2	2	2	2S / 2S	-	-	-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i> (syn. <i>sibilatrix</i>)	B	G	-	§	*	*	k.A.	3 / *	-	-	-	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B	S	Anh. I	§§	V	2	2	2	-	-	-	-
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	B	Art. 4 (2)	§§	V	3	k.A.	R / R	-	-	-	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	U	-	§	*	*	k.A.	2 / 3	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	S	-	§§	V	2	2	2 / 2	FoRu, Na	-	-	ASP II
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	G	-	§§	*	*	k.A.	* / -	-	-	-	-

Art	Wissenschaftlicher Name (validiert nach ITIS*)	Status NRW	Erhaltungszustand	Schutzstatus						Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
				Atl	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D LANUV	Rote Liste D (2020)	Rote Liste D NABU (Brutvögel/wandernde Vogelarten)	Rote Liste NRW (2010/2016) (Brutvogel/wandernde Vogelarten)	Habitatpotential FoRu Na		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	U	-	§	*	3	3	3 / *	FoRu, Na	1, 2, 3	-	ASP II
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B	G	-	§§	*	*	k.A.	*S / -	-	-	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B/R	S	Art. 4 (2)	§§	2	2	2	2S/3	-	-	-	-
Reptilien													
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N*	G	Anh. IV	§§	3			2 (RL 2010)	FoRu, Na	1, 2, 3	aufgrund der Nähe zur östlich an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse ist das Vorkommen nicht auszuschließen (UNB).	ASP II
Amphibien													
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	N*	G	Anh. IV	§§	3			* (RL 2010)	-	-	-	-

Legende

Nachweise

N = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
 N* = Nachweis ab 2000 vorhanden
 N** = Nachweis Rast-/Wintervorkommen ab 2000

Habitatpotential

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte
 Na - Nahrungshabitat

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
 Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

Rote Liste D, NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen
 R – durch extreme Seltenheit gefährdet
 1 – vom Aussterben bedroht
 2 – stark gefährdet
 3 – gefährdet
 V – Vorwarnliste
 * – nicht gefährdet

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

ATL Atlantische Region
 G günstig
 U ungünstig/unzureichend
 S ungünstig/schlecht
 "-" Tendenz negativ
 "+" Tendenz positiv
 Unk. unbekannt

Schutzstatus D

ASP II
 §§ – streng geschützt

Maßnahmen

ASP II Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Untersuchung der Tierart) ist erforderlich

S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
 D – Daten nicht ausreichend